

BMF ändert Definition für Werklieferung im UStAE

BMF, Schr. v. 01.10.2020, III C 2 – S 7112 / 19 / 10001 :001

Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass eine Werklieferung vorliegt, wenn der Werkhersteller für das Werk selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind.¹

Dagegen hat der BFH schon vor einiger Zeit entschieden,² dass eine solche erfordert, es muss sich um eine einheitliche, aus Liefer- und Dienstleistungselementen bestehende Leistung in Form der Be- und Verarbeitung eines nicht dem Leistenden gehörenden Gegenstandes handeln.

Der Unterschied dieser beiden Definition liegt darin, dass die bloße Be- oder Verarbeitung ausschließlich eigener Gegenstände des Leistenden folglich keine Werklieferung sein kann. Dieser Fall wird als Montagelieferung bezeichnet.³

Beispiel: Der Unternehmer liefert eine Maschine, die er beim Kunden aus Einzelteilen errichtet. Der Kunde stellt keine Gegenstände hierzu zur Verfügung. Nach der Definition der bisherigen Fassung des UStAE läge eine Werklieferung vor. Nach der Rechtsprechung des BFH dagegen nicht, weil es an der Be- und Verarbeitung eines nicht dem Leistenden gehörenden Gegenstandes mangelt.

Diese unterschiedliche Definition wird von Seiten des BMF nicht mehr aufrecht erhalten. Der Abschn. 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE lautet nunmehr wie folgt:

„Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Werkhersteller für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind (vgl. BFH-Urteil vom 22. 8. 2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128).“

Es wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Unternehmer noch hinsichtlich aller bis vor dem 1. Januar 2021 entstandener gesetzlicher Umsatzsteuer - auch für Zwecke

¹ Abschn. 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE.

² BFH, Urt. v. 22.08.2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128.

³ KMLZ-Newsletter 50/2020 v. 05.10.2020.

des Vorsteuerabzugs und Fälle des § 13b UStG - entsprechend der alten (bisherigen) Fassung des Abschn. 3.8 Absatz 1 Satz 1 UStAE behandelt.